

§66

(1) Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen,

(2) Die Urschrift der Satzung ist mit der Bescheinigung der Eintragung zu versehen und zurückzugeben. Die Abschrift wird von dem *Amtsgerichte* beglaubigt und mit den übrigen Schriftstücken aufbewahrt.

Anmerkung:

Abs. 1 durch § 43 ÜbertrVO gegenstandslos geworden.

§ 67

(1) Jede Änderung des Vorstandes sowie die erneute Bestellung eines Vorstandsmitglieds ist von dem Vorstande zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung oder die erneute Bestellung beizufügen. *

(2) Die Eintragung *gerichtlich* bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amts wegen.

Anmerkung:

Vgl. § 38 Abs. 2 ÜbertrVO.

§68

Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstandes mit **einem Dritten ein Rechtsgeschäft vor genommen**, so kann die Änderung des Vorstandes dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. Ist die Änderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

§ 69

Der Nachweis, daß der Vorstand aus den im Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugnis des *Amtsgerichts* über die Eintragung geführt.

§70

Die Vorschriften des § 88 gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes be-